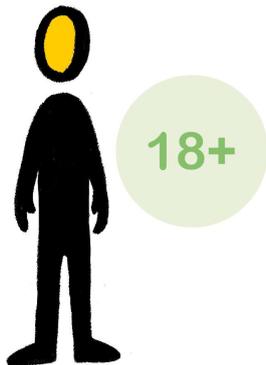
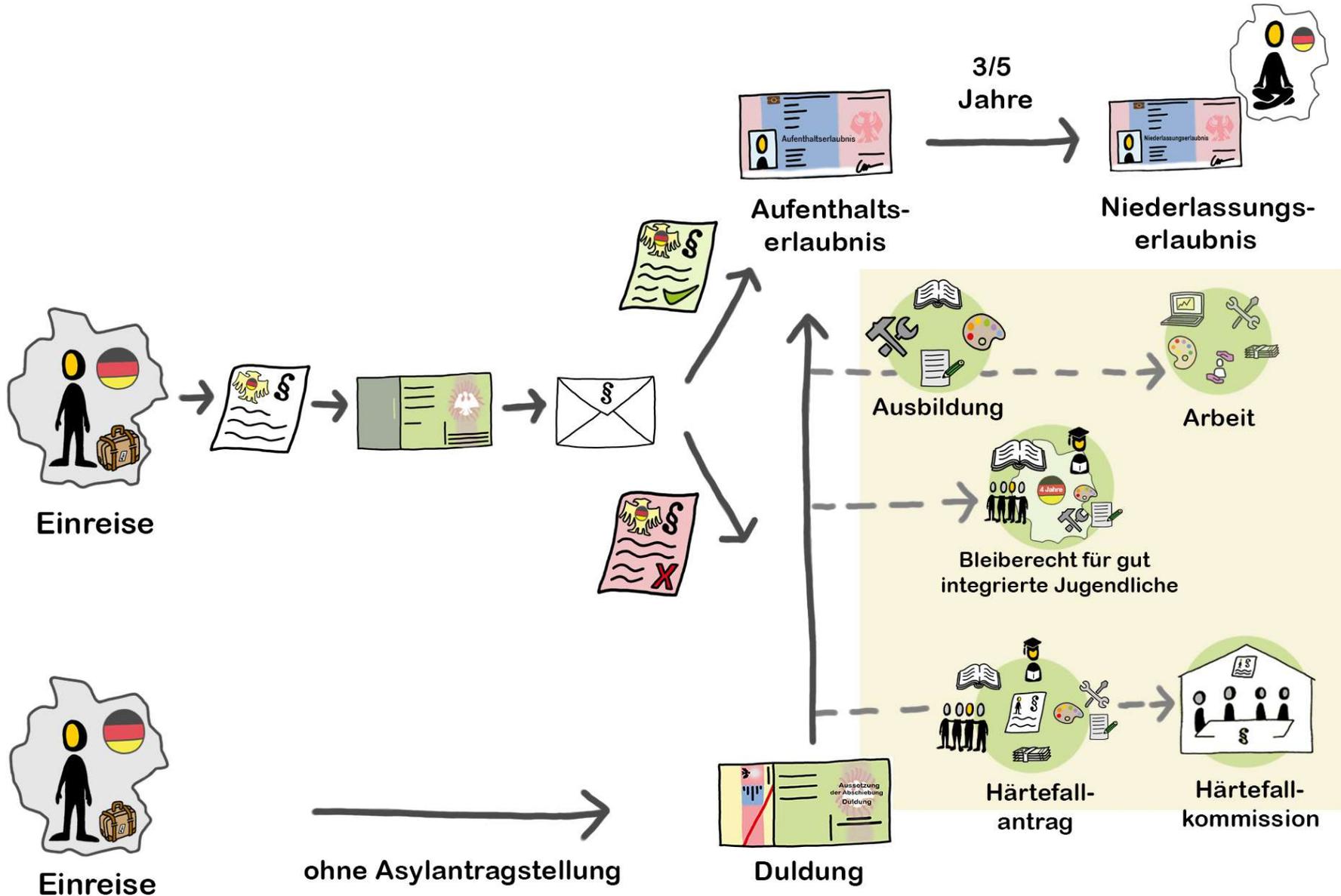




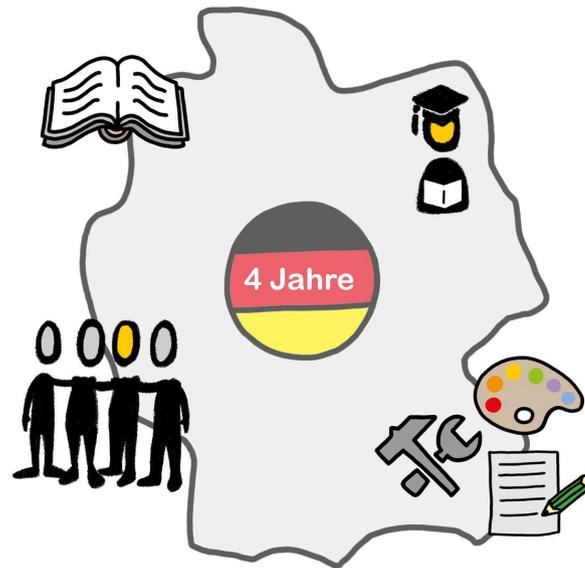
Aufenthaltsrechtliche Perspektiven für junge Geflüchtete





- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
- II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung („Ausbildungsduldung“)
- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

I. Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG



Grundsätzliches

Stand Juni 2018: 679 Personen in Niedersachsen mit AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
(Deutschlandweit: 4.479)

- Elternunabhängiges Bleiberecht, das wiederum Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt ermöglichen kann.
- Regelerteilung, wenn die Voraussetzungen vorliegen – Ausnahmen nur in atypischen Fällen.

Hinweis: Blaue Schrift bezieht sich auf Ergänzungen im Erlassentwurf zu § 25a in Niedersachsen → kein bestehender Anspruch!

Erteilungsvoraussetzungen

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
→ Einreise mit max. 16 Jahren
- „Erfolgreicher“ Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Zeitpunkt der Antragstellung

- Ab 14. Lebensjahr bis (einschl.) 20. Lebensjahr Lebensjahres
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor
- „Hineinwachsen“ möglich?
 - Wenn Kriterien innerhalb von 3 Monaten nach 21. Geburtstag erfüllt werden (Bsp. 4-jähriger Schulbesuch)
 - ggf. Ermessensduldung zur Überbrückung

Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- **Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt**
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte
→ auch *faktisch* Geduldete, Übergang aus § 25.5 oder § 23a
- Kurzzeitige Unterbrechungen unschädlich
→ von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert
→ bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Vorabzustimmung der ABH?

„Erfolgreicher“ Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

- „Erfolgreich“= **regelmäßiger Schulbesuch**, bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement
- Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigtem Fehlzeiten
 - Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze oder Personal)
 - herausragende schulische Leistungen
 - ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme*

*Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!

Lebensunterhaltssicherung

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
 - bei Verlängerung der AE wieder relevant!



Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der grds. Pflicht, einen Pass zu beschaffen
- Ggf. vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird

Positive Integrationsprognose

- Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Aspekte; bisherige Lebensverhältnisse und Ausbildung
 - erfolgreicher Schul-/ Ausbildungsabschluss oder erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben; Sprachkenntnisse, fester Wohnsitz.
 - soziale Bindungen und Bezüge
 - Ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten

- Straftaten?

→ ausführlich darlegen, Stellungnahmen und Briefe hilfreich

Exkurs: Straftaten

Grundsätzlich: stehen „positiver Integrationsprognose“ entgegen

- insb.: Jugendstrafen nach JGG, Freiheitsstrafen nach Erwachsenenstrafrecht, Geldstrafen ab 100 Tagessätzen
- Geldstrafen von 50-90 Tagessätzen, die nur Ausländer begehen können, bleiben außer Betracht!

Keine (zwangsläufige) negative Integrationsprognose, wenn:

- Verfahrenseinstellung, geringfügige Geldstrafen, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht
- Keine Strafverfolgung/ Verurteilung stattgefunden hat

Also:

- Straftaten nicht verschweigen; eher gesamtheitliche Integration betrachten

Verlängerung der AE

- Vergabe für 1 bis 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Nicht-Erfüllung aller Voraussetzungen:

- Erfüllung in absehbarer Zeit?
 - Verlängerung oder Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG), bis Voraussetzungen (wieder) erfüllt sind
- Wird 25b bereits erfüllt?

Versagungsgründe

- Täuschung über die Identität
 - Verhinderte Abschiebung? Kausalität = *zwingender* Versagungsgrund
 - nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche
 - Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich nicht negativ auf die/den Antragstellenden aus.

- **Generelle Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG**
 - bei Regelvoraussetzungen „*kann* von der Anwendung abgesehen werden“:
 - z.B. bei fehlender Lebensunterhaltssicherung
 - bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit
 - bei Passlosigkeit

Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes:
Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- „Aufenthaltsverfestigung“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)

II. „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG



Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

Anspruch, sofern Voraussetzungen erfüllt sind:

- qualifizierte Berufsausbildung:
 - mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer (§ 6 Abs. Beschäftigungsverordnung)
 - Betriebliche oder schulische staatl. Anerkannte Ausbildung
- Ausbildungsvertrag liegt vor
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH

Darauf aufbauend:

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf



Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG (mit Hinweisen Nds.vom 27.9.17)

„Sichere“ Herkunftsländer

- Rechtslage/Rechtsanwendung und allgemeine politische Verhältnisse des HKL gewährleisten, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.
- Derzeit (§29a.2a AsylG):
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten.

Einschränkungen:

Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot

Kein Asylantrag gestellt, oder zurückgezogen = im Ermessen der ABH; kann auch zu einem Beschäftigungsverbot führen (Erlass Nds. MI (09.2017)).

NEU Erlass Nds. MI (01.2019): Nichtantragstellung/Rücknahme darf nicht zum Versagen der Ausbildungsduldung führen; Berücksichtigung des Kindeswohls.

(Zu erwartende) Rechtliche Neuerungen

Entwurf eines 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)

Geplant:

- Einführung einer „Duldung-light“: „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“
 - für Personen aus sog. „sHKL“
 - wenn fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung (auch vergangene)
- Folgen (u.A.)
 - Beschäftigungsverbot + Ausschluss von Ausbildungsduldung, Bildungsförderung
 - Leistungskürzungen
 - Residenzpflicht

(Zu erwartende) Rechtliche Neuerungen

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Geplant:

- Einführung einer Beschäftigungsduldung
→ LUS erfüllen und in den letzten 18 Monaten mind. 35 W-Std. beschäftigt
- Änderung der Ausbildungsduldung:
 - + Beschäftigungserlaubnis *muss* erteilt werden
 - + Ausbildungsduldung auch u.U. bei Helferausbildungen
 - + Kann 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden
 - Ausschluss von Personen im Dublin-Verfahren
 - Ausschluss bei „offensichtlichem Missbrauch“
 - Bei Geduldeten: Muss bereits 6 Monate geduldet sein
 - Ausschluss, wenn Identität nicht in den ersten 6 Monaten geklärt bzw. alles Zumutbare getan wurde (Ausnahmen für Altfälle).

Vollständige Beschäftigungsverbote bei Personen aus sog. „sHKL“

→ Ausnahme bei umF (Kindeswohl)

III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG



Grundsätzliches

Aktuell (Stand Juni 2018): 4.999 in Niedersachsen
(Deutschland: 52.311)

Rechtsgrundlage

- Art. 25.5 AufenthG i.V.m.
- Art 8 Abs. 1 EMRK: Recht auf Achtung des Familien- und *Privat*lebens
- Völkerrechtlicher Vertrag → Rang eines Bundesgesetzes

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Duldung

Prüfungsablauf

1. Schutzbereich eröffnet?

- Recht auf Achtung des Privatlebens: Summe aller persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen einer Person
- Dauer des Voraufenthalts

2. Ist die Beendigung des Aufenthaltes notwendig und verhältnismäßig?

- Prüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK:

Eingriff muss *notwendig* für die nationale und öffentliche Sicherheit und Ordnung + für das wirtschaftliche Wohl des Landes sein.

Erteilungsvoraussetzungen

- Vollziehbare Ausreisepflicht/Duldung erforderlich
- Persönliche/Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
- Dauer des Aufenthalts → Verwurzelung
- Fehlende Bezüge ins HKL
- Straffreiheit

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung

Abwägung zwischen:

Individuelle Lebensumstände und -perspektiven

1. Bisherige Integration
2. Auswirkung der Ausreise auf zurückbleibende Familienangehörige
3. (Wieder-)Eingliederung in das HKL?

vs.

Öffentliches Interesse der BRD

1. Steuerung und Begrenzung des Zuzugs
2. Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Ordnung

Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Dauer des Aufenthalts

- Mind 18. Monate, Orientierung an Bleiberechtsregelungen

Wirtschaftliche Verhältnisse

- LUS, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse
→ unbeachtlich, ob „selbstverschuldet“ oder nicht
- Bisherige Bemühungen?

Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

- „Rechtmäßig“: Erlaubt, gestattet oder geduldet?
- Aber: 18-monatige Duldung Erteilungsvoraussetzung!

Versagungsgründe

- Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- Erfüllung der Passpflicht im Regelfall!
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
 - Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) bis zum Wegfall der Hindernisse möglich (*kann*-Regelung)
 - ggf. schriftliche Zusicherung der Titelerteilung bei ABH einholen

Literaturhinweise § 25. Abs. 5 AufenthG

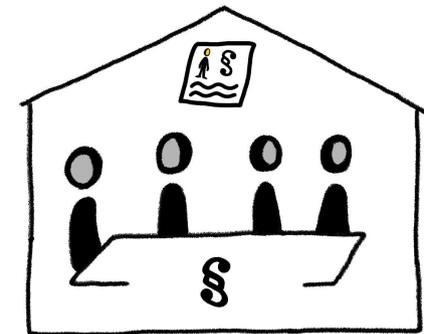
- Erlass zur Anwendung des §25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- „Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)

IV. Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG



Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

*„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“*



Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 1 AufenthG

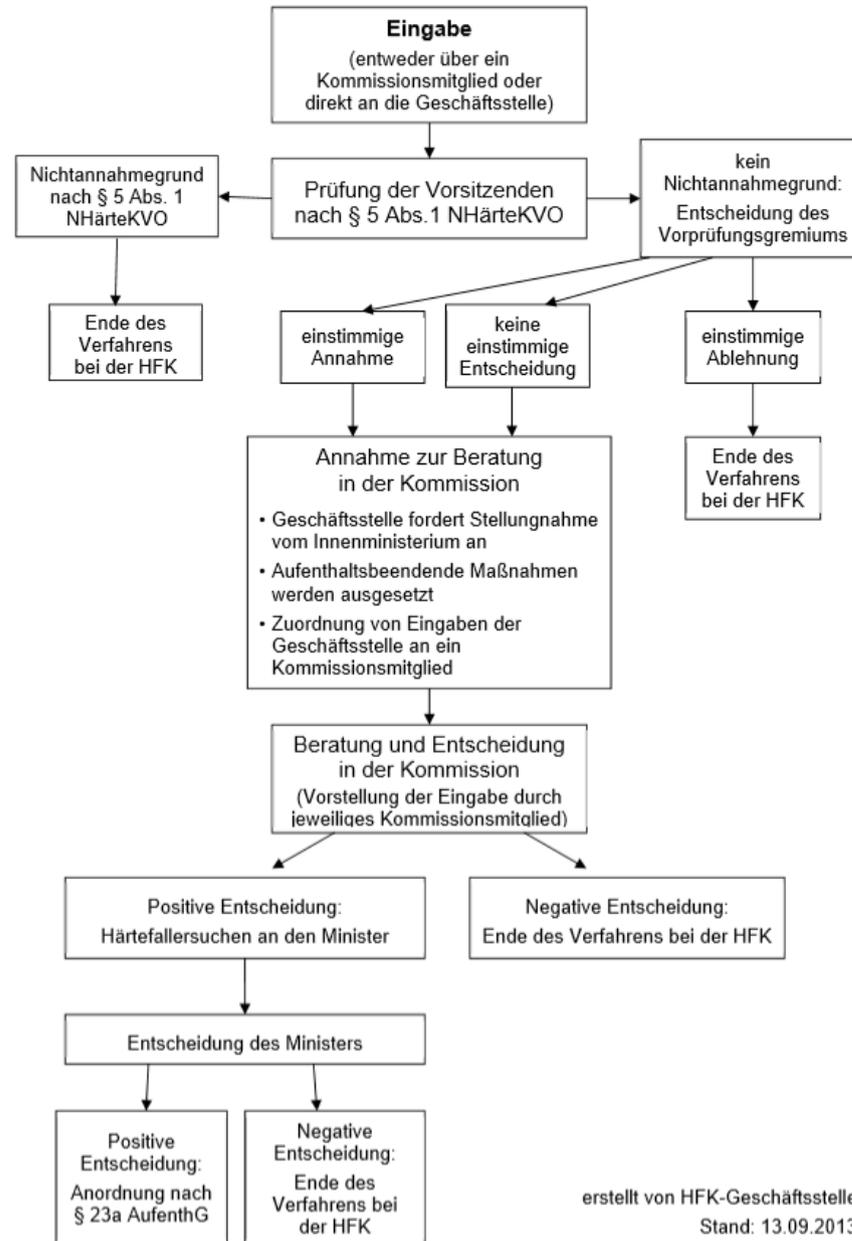
- kein Rechtsanspruch (§ 23a Abs. 2 S. 2,3)
 - keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) im Fall einer Ablehnung
 - Erneute Eingabe theoretisch möglich
 - keine anwaltliche Vertretung notwendig
- grds. nachrangig zum Aufenthaltsrecht → HFK wird nicht tätig, wenn eine AE nach Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
 - (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
 - Integrationsleistungen und soziale Bindungen
 - Nachweis von Sprachkenntnissen
 - Arbeit oder Perspektive auf LUS
- Die Person hält sich im Bundesgebiet auf
- Der Aufenthaltsort ist der ABH bekannt

Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens

Ablauf



Formalitäten und erforderliche Unterlagen

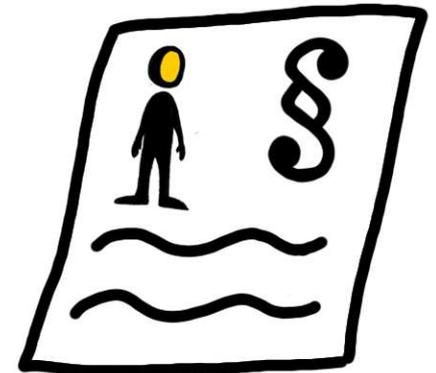
- Formloses Schreiben oder Formular für Härtefalleingabe
 - Vorlage unter www.hfk.niedersachsen.de
 - Word-Version verwenden!
- Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -weitergabe
- Bei Bevollmächtigungen: Vertretungsvollmacht hinzufügen und persönliche Daten der/des Bevollmächtigten angeben.
 - kann jede*r sein
 - sollte die betroffene(n) Person(en) und ihr Alltagsleben, ihre sozialen Kontakte und Aktivitäten gut kennen.
- Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.
 - Namen, Datum, Adresse, Adressen und (wenn vorhanden) mit Eingabenummer
 - jederzeit im laufenden Verfahren nachreichbar.

Hinweise zu den Inhalten

„Aus der Akte muss ein Gesicht herauschauen“

- Vorprüfungsgremium davon überzeugen, dass sich die ganze Kommission mit dem Fall befassen muss

→ Alle Gründe der Härte individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darstellen



Passpflicht

- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Militärausweis, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. - bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen
→ i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.

Nichtannahmegründe

- Termin für Abschiebung steht fest
- Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
- Abschiebehaft
- (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland*
- Nds. Ausländerbehörde ist nicht zuständig (z.B. Dublin-Fälle)

- **Kargah e.V.**
Carmen Schaper
Tel. 0511/126078-13
Mail: fachberatung-hfk@kargah.de
Mo. und Di. 13-15 Uhr, Mi. bis Fr 10-13 Uhr
- **DRK-Kreisverband Aurich e.V.**
Bernd Tobiassen
Tel. 04941/6972640
Mail: fachberatung-hfk@ewe.net
Do. 8-12.30 Uhr sowie 15.30-20 Uhr, Fr. 8-12.30 Uhr und nach Vereinbarung
- [Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.](#)
- [Seite der Härtefallkommission Niedersachsen \(inkl. Formulare und Ausfüllhilfen\)](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! :)

Fragen?